

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-300/24 – 1

Rechtssache C-300/24 (Meyervibert)<sup>i</sup>

Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:**

26. April 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Cour de cassation (Luxemburg)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

25. April 2024

**Kassationsbeschwerdeführer:**

MY

IX

**Kassationsbeschwerdegegnerin:**

Caisse pour l'avenir des enfants

---

Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-300/24:

Die Kassationsbeschwerdeführer – die Mutter und der Stiefvater eines Kindes, für das die Bewilligung von Kindergeld gemäß Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung entzogen wurde – wohnen gemeinsam in Frankreich.

Die auf das Unionsrecht gestützten Kassationsbeschwerdegründe sind in den Rechtssachen C-297/24 bis C-306/24 identisch.

Die Vorlagefragen sind in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch.

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Die Begründung der Vorlageentscheidung (mit der Überschrift „Antwort der Cour de cassation [Kassationsgerichtshof, Luxemburg]“) ist in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch, mit Ausnahme des Abschnitts, der sich auf das angefochtene Urteil bezieht und in der vorliegenden Rechtssache C-300/24 wie folgt lautet (S. 6 und 7 der Vorlageentscheidung):

„Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Grenzgänger und der Mutter des Kindes und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Ehefrau und des Kindes, diese Umstände einzeln oder zusammengenommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- festgestellt, dass beide leiblichen Eltern über die Mittel verfügten, um zum Unterhalt des Kindes beizutragen, dass die Mutter berufstätig sei und dass der Vater, der über ein Unterbringungs- und Besuchsrecht verfüge, gemäß dem Scheidungsurteil vom 2. Dezember 2009 eine indexierte Unterhaltszahlung von 80 Euro leisten müsse, wobei ein etwaiges Problem bei der Eintreibung dieser Unterhaltszahlung nicht aus den Akten hervorgehe, um daraus zu schließen, dass *es somit die leiblichen Eltern sind, die für die gesamten Unterhaltskosten des Kindes aufkommen, ohne Rückgriff* [auf den Kassationsbeschwerdeführer] ,
- entschieden, dass diese Feststellung nicht durch die Tatsache in Frage gestellt werde, dass der gemeinsame Wohnsitz im Eigentum von MY stehe und dass er für Strom und die Versicherung für das begleitete Fahren des Kindes zahle, da *die gelegentliche Übernahme bestimmter Kosten oder die Tatsache, dass das Haus, das den Wohnsitz der Ehepartner darstellt, nicht nur dem Kind, sondern auch seiner Ehefrau zur Verfügung gestellt wird, nicht rechtlich hinreichend belegen kann, dass er für den Unterhalt seiner Stieftochter aufkommt* .“